

Protokollnotiz

zum Rahmenvertrag zur Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung der Versicherten in Einrichtungen der vollstationären Pflege (gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI)

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes am 19. Juli 2021 wurden durch Neuregelung von § 113c SGB XI die Grundlagen für eine bundeseinheitliche Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli 2023 eingeführt.

Die Vertragspartner der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege haben den Auftrag, die in einer Pflegesatzvereinbarung mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung mit Wirkung ab 1. Juli 2023 und die besonderen Personalbedarfe, wie die Pflegedienstleitung, die Qualitätsbeauftragte, die Praxisanleitung sowie die Palliative-Care-Beauftragte, zu vereinbaren. Des Weiteren sind die erforderlichen Qualifikationen für das Pflege- und Betreuungspersonal, das von der Pflegeeinrichtung für die personelle Ausstattung vorzuhalten ist, zu regeln.

Gemeinsam werden sich die Landesrahmenvertragsparteien dafür einsetzen, die strukturellen Änderungen, welche für die Umsetzung der bundeseinheitlichen Personalbemessung erforderlich sind, zu forcieren, um den damit verbundenen Personalaufwuchs im Rahmen der Konvergenzphase zu fördern. In diesem Sinne wird auf die Anlage zu den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113c Abs. 4 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 113c Abs. 5 SGB XI in der vollstationären Pflege in der aktuellen Fassung verwiesen.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen über die nachfolgenden Ergänzungen sowie Änderungen des zum 1. Mai 2019 in Kraft getretenen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung der Versicherten in Einrichtungen der vollstationären Pflege (gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI) in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1 Personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal

- (1) Abweichend von § 21 Abs. 6 gelten ab dem 1. Juli 2023 folgende Personalanhaltswerte* für die personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal:

Pflege- grad	Mindestpersonalausstattung			Höchstpersonalausstattung		
	Hilfskräfte gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI	Hilfskräfte gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI	Fachkräfte gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI	Hilfskräfte gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI	Hilfskräfte gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI	Fachkräfte gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI
PG 1	0,0490	0,0317	0,0433	0,0872	0,0564	0,0770
PG 2	0,0913	0,0513	0,0787	0,1202	0,0675	0,1037
PG 3	0,1043	0,0773	0,1116	0,1449	0,1074	0,1551
PG 4	0,1091	0,0947	0,1652	0,1627	0,1413	0,2463
PG 5	0,1058	0,0663	0,2312	0,1758	0,1102	0,3842

* Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des entsprechenden Pflegegrades

- (2) Die Mindestpersonalausstattung entspricht dem bisherigen unteren Personalkorridor gemäß § 21 Abs. 6, welcher in die Systematik des § 113c Abs. 1 SGB XI überführt wurde.
- (3) Ausgehend von der Mindestpersonalausstattung ist bis zur Höchstpersonalausstattung gemäß Abs. 1 ein Personalaufwuchs möglich. Dieser muss nicht gleichmäßig in den Qualifikationsgruppen, sondern kann in nur einer oder zwei Qualifikationsgruppen erfolgen.
- (4) Für die personelle Ausstattung mit Hilfskräften erfolgt bis zum Erreichen der Höchstpersonalausstattung keine Unterteilung zwischen Hilfskräften ohne landesrechtlich geregelter Helfer- bzw. Assistenz Ausbildung (vgl. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) und mit landesrechtlich geregelter Helfer- bzw. Assistenz Ausbildung (vgl. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI). Der rechnerisch ermittelte Bedarf an Hilfskräften in Vollzeitkräften ist ohne weitere Differenzierung nach Qualifikationen einzuhalten.
- (5) Zusätzlich zu der personellen Ausstattung gemäß Abs. 1 gelten die Personalschlüssel der pflegegradunabhängigen Sonderfunktionen, wie „Pflegedienstleitung und Qualitätsmanagement“ „Praxisanleitung“ gemäß § 21 Abs. 9 und „Palliative Care“ gemäß § 4 i. V. m. Anlage 2 unverändert.

Eine Anrechnung der Stellenanteile der Sonderfunktionen an die personelle Ausstattung im Bereich Pflege und Betreuung, insbesondere an die Fachkräfte gemäß § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI, erfolgt nicht.

- (6) Eine Überschreitung der Höchstpersonalausstattung nach Abs. 1 ist in Vergütungsverhandlungen nach § 85 SGB XI möglich, sofern die vollstationäre Pflegeeinrichtung einen pflegfachlichen Schwerpunkt in der außerklinischen Intensivversorgung vorweist.
- (7) Die personelle Ausstattung gemäß der aktuellen Pflegesatzvereinbarung ist bis zur Neuverhandlung nach § 85 SGB XI einzuhalten.

§ 2 Bestandsschutz

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 kann eine personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal vereinbart werden, die über die Höchstpersonalausstattung hinausgeht. Voraussetzung ist, dass in der am 30. Juni 2023 bestehenden Pflegesatzvereinbarung

bereits eine höhere personelle Ausstattung verhandelt wurde und diese von der Pflegeeinrichtung vorgehalten wird.

- (2) Der Bestandschutz nach Abs. 1 gilt ebenfalls bei Überschreitung der Höchstpersonalausstattung in nur einer oder zwei Qualifikationsgruppen.
- (3) Der Bestandschutz bezieht sich auf die vereinbarten und tatsächlich besetzten Stellen und nicht auf Personen. Eine Nachbesetzung von Stellen, für die der Bestandsschutz gilt, ist demnach möglich.
- (4) Die Bestandschutzregelung gilt ebenfalls bei Überführung von zusätzlichen Pflegehilfskraftstellen nach § 84 Abs. 9 SGB XI i. V. m. § 85 Abs. 9 bis 11 SGB XI sowie zusätzlichen Pflegefachkraftstellen nach § 8 Abs. 6 SGB XI, soweit sich hieraus eine Überschreitung der Höchstpersonalausstattung nach § 1 Abs. 1 ergibt.

§ 3

Qualifikationen für das Pflege- und Betreuungspersonal

- (1) Als Fachkraftpersonal in der Pflege gemäß § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI gelten Personen mit folgenden Berufsabschlüssen bzw. Qualifikationen:

- hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG
- berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 PflBG (Pflegefachmann, -frau)
- Berufsbezeichnungen nach § 64 PflBG bzw. entsprechend der Vorgängergesetze (Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in)
- durch zuständige Landesbehörden anerkannte, im Ausland absolvierte Pflegefachausbildungen

- (2) Als Fachkraftpersonal in der Betreuung gemäß § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI gelten insbesondere Personen mit folgenden Berufsabschlüssen bzw. Qualifikationen:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| - Heilerziehungspfleger:in | - Heilpädagoge:in |
| - Heilerzieher:in | - Sozialarbeiter:in |
| - Ergotherapeut:in | - Sozialtherapeut:in |
| - Sozialpädagoge:in | - Altentherapeut:in |

Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich mit einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung gelten als Fachkraftpersonal, soweit sie nach ordnungsrechtlichen Vorgaben anerkannt sind.

- (3) Als Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr gemäß § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI gelten Personen mit folgenden Berufsabschlüssen bzw. Qualifikationen:

- absolvierte Helfer- oder Assistenzausbildungen in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 12 Monaten und höchstens 35 Monaten
- Pflegekräfte im Sinne der „Empfehlungen des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Delegation behandlungspflegerischer Leistungen für Mitarbeitende in ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB V und SGB XI“¹

¹ Ausgeschlossen ist der unter Ziffer 4 der Empfehlungen des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern e.V. benannte Personenkreis der „erfahrenen, besonders geeigneten Mitarbeiter*innen“.

- durch landesrechtlich geregelte Externenprüfung, sofern die formalen Voraussetzungen und die Anforderungen in der Prüfung denen der regulären Helfer- oder Assistenzbildungen in der Pflege entsprechen
- erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung der Pflegefachkraftausbildung gemäß § 6 Abs. 5 PflBG, ohne dass ein Abschluss als Pflegefachmann/-frau erworben wurde
- durch zuständige Landesbehörden anerkannte, im Ausland absolvierte Helfer- oder Assistenzbildungen in der Pflege

§ 4

Substitutionsregelung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 3 können Hilfskräfte mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzbildung nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI durch angelernte Pflegekräfte mit langjähriger Berufserfahrung und regelmäßigen Fortbildungen substituiert werden.

(2) Als langjährige Berufserfahrung ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren bei einer Beschäftigung in Vollzeit in der direkten Pflege zu verstehen.

Bei einer im Jahresdurchschnitt mindestens hälftigen Vollzeitbeschäftigung in der Pflege ist eine Berufserfahrung von fünf Jahren vorzuweisen.

(3) Im Rahmen der Berufserfahrung ist ein Fortbildungsumfang von mindestens 100 Stunden nachzuweisen.

(4) Fortbildungen für das Erlangen von Grundlagenwissen sollen grundsätzlich im Rahmen von Inhouse-Schulungen (durch externe Referent:innen) oder durch externe Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen. Im Einzelfall sind interne Multiplikatoren-Schulungen möglich.

Praxisanleitungen oder kollegiale Mitarbeiteranleitungen sind als Verfahren der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung im Sinne des Qualitätsmanagements zu verstehen.

(5) Die Festlegungen des § 113c Abs. 3 und 5 SGB XI hinsichtlich der Substitution von Hilfskraftpersonal ergänzen die vorgenannten Regelungen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Protokollnotiz tritt am 01.07.2023 in Kraft.


AOK Nordost. Die Gesundheitskasse.


Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
e. V.



BKK-Landesverband NORDWEST

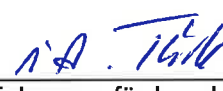

Caritasverband
für das Erzbistum Hamburg e. V.


IKK – Die Innovationskasse -
Pflegekasse


Caritasverband
für das Erzbistum Berlin e. V.

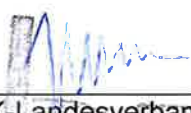

Knappschaft Regionaldirektion Nord,
Hamburg


Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
e.V.


Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)


Diakonisches Werk Mecklenburg e. V.



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
M-V


DRK-Landesverband Mecklenburg-
Vorpommern e. V.


Verband der Privaten
Krankenversicherung e.V.


Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e. V.


Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-
Vorpommern e. V. als
Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger
der Sozialhilfe


bpa. Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle
Mecklenburg-Vorpommern
Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e. V. (bpa)
19063 Schwerin

M. Köpp

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
e. V. als Arbeitsgemeinschaft der
örtlichen Träger der Sozialhilfe

S. L.

Landkreis Vorpommern-Rügen

M. Ball

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Landkreis Rostock

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Landkreis Nordwestmecklenburg

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

R. Dadesch

Landeshauptstadt Schwerin

Cd. Kapp
Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.